



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Per Email an: afdl@seco.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Bern, 28. April 2021

Stellungnahme zum befristeten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der zentrale Punkt: Die Weiterführung der flankierenden Massnahmen

Die SP Schweiz begrüsst das am 14. Dezember 2020 abgeschlossene und vorläufig angewandte Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Mobilität von Dienstleistungserbringern (*Services Mobility Agreement, SMA*). Dieses regelt die Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tage zwischen der Schweiz und dem UK. Die Unterstützung der SP ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die gesetzlichen Anforderungen betreffend die Sozialversicherungen und Arbeitsbedingungen, einschliesslich der Gesetze und Verordnungen zu Mindestlöhnen und Tarifverträgen, weiterhin gelten. Dies bedeutet, dass die flankierenden Massnahmen und die entsprechenden Bestimmungen des Entsendegesetzes auf Dienstleistungserbringer aus dem UK, die über das Meldeverfahren in der Schweiz während maximal 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres tätig werden, weiterhin Anwendung finden. Insbesondere ist Art. 9 Abs. 5 und die angebrachte Fussnote zur Präzisierung der «Arbeitsmassnahmen» sowie auch Anhang 1, Art. 6 zu begrüssen, welche eine vollumfängliche Weiterführung der flankierenden Massnahmen mit dem UK erlauben. In der Vorkonsultation der Sozialpartner äusserten sich der SGB und Travail.Suisse dahingehend, dass die in der Schweiz bestehenden flankierenden Massnahmen mit dem UK weiter angewandt werden müssen. Da dieser zentrale Punkt erfüllt ist, kann auch die SP das vorliegende Abkommen sowie dessen vorläufige Anwendung unterstützen.

Limitierte Marktzugangspflichten des UK: Nur für Personen mit universitären oder gleichwertigen Abschlüssen

Die Marktzugangspflichten des UK für Dienstleistungserbringer aus der Schweiz sind auf Personen mit universitären oder gleichwertigen Abschlüssen beschränkt. Die SP Schweiz bedauert diese Limitierung, begrüsst jedoch, dass im Rahmen eines Briefwechsels mit dem UK die Absicht des Vereinigten Königreichs festgehalten wird, die Prüfung der Äquivalenzanerkennung gewisser Schweizer Berufsbildungsabschlüsse sicherzustellen. Die SP fordert den Bundesrat auf, sich zeitnah nach dem Resultat dieser Prüfung zu erkundigen und die Wichtigkeit der Äquivalenzanerkennung für die Schweiz zu unterstreichen.

Art. 6 SMA: Streitbeilegungsmechanismen

Im erläuternden Bericht zu Art. 6 SMA ist zu lesen: «Da das Abkommen auf zwei Jahre befristet ist, wurde weder ein Gemischter Ausschuss noch ein Streitschlichtungsorgan unter dem SMA vorgesehen.» Leider wird dies im erläuternden Bericht nicht weiter ausgeführt: Welche Streitschlichtungsmechanismen sind nach einer allfälligen Verlängerung des SMA vorgesehen?

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

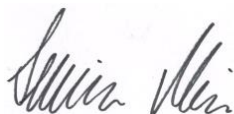
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachsekretär